

### Sondernutzungserlaubnis

- 1.) Der Piratenpartei Niedersachsen - nachfolgend "Erlaubnisnehmer" genannt - wird hiermit aufgrund des § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen die Erlaubnis erteilt, zum Zwecke der Wahlwerbung im Vorfeld der Europawahl 2019 innerhalb der Samtgemeinde Leinebergland Plakattafeln bzw. Stellschilder mit darauf angebrachter Werbung aufzustellen bzw. anzubringen.
- 2.) Die Aufstellung von Plakattafeln (Stellschildern), sowie das Anlehnen oder Aufhängen derselben an Masten und /oder Straßenlaternen im Straßenraum innerhalb der geschlossenen Ortschaften wird zugelassen, soweit nicht durch die Art der Aufstellung oder Anbringung der Plakate die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs gefährdet wird. Die Anbringung von Schildern an Masten und/oder Straßenlaternen ist in der Art vorzunehmen, daß keine Beschädigungen entstehen. Die Wirkung von Verkehrszeichen darf unter keinen Umständen beeinträchtigt werden! Die Anbringung von Plakaten und Stellschildern an Bäumen ist nicht gestattet!
- 3.) Die Wahlwerbung darf frühestens zwei Monate vor dem Wahltag beginnen. Diese Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Ist eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften, oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer selbst einzuholen.
- 4.) An privaten Anlagen und Einrichtungen im Straßenraum, wie z.B. Leitungsmasten, Schaltschränken oder Transformatorstationen, an Hauswänden, Mauern oder Zäunen, dürfen Wahlplakate nicht ohne Zustimmung des Eigentümers angeklebt oder in anderer Weise angebracht werden.
- 5.) Die Wahlwerbung außerhalb geschlossener Ortschaften ist gemäß § 33 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 der Straßenverkehrsordnung (StVO) grundsätzlich verboten! Auch die unbebauten Strecken der öffentlichen Straßen sind deshalb von jeder Werbung freizuhalten. In bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller können Ausnahmen von diesem Verbot genehmigt werden. Zuständig für diese Genehmigungen ist das Straßenverkehrsamt des Landkreises Hildesheim, Postfach, in 31132 Hildesheim.
- 6.) Von Haftungsansprüchen Dritter sind sowohl die Samtgemeinde Leinebergland, als auch ihre Mitgliedsgemeinden freizustellen.
- 7.) Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung, die sich aus der Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, ist die Samtgemeinde Leinebergland berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu veranlassen, oder die Erlaubnis - auch bei befristeter Sondernutzung - zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.
- 8.) Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind zu ersetzen. Ein Verschulden Dritter wird dem Erlaubnisnehmer zugerechnet.
- 9.) Die Gültigkeit dieser Erlaubnis beginnt frühestens zwei Monate vor dem Wahltag und erlischt vier Werktage nach Ablauf des Wahltages oder durch Widerruf. Die durch diese Sondernutzungserlaubnis in Anspruch genommenen Flächen sind gegebenenfalls zu säubern und wieder ordnungsgemäß herzustellen. Weisungen der Samtgemeinde Leinebergland sind dabei zu beachten.
- 10.) Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich. Von ihr kann erst Gebrauch gemacht werden, wenn sie in allen Teilen unanfechtbar geworden ist.
- 11.) Im Falle des Widerrufs der Erlaubnis oder durch Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Samtgemeinde Leinebergland oder eine ihrer Mitgliedsgemeinden.
- 12.) Diese Sondernutzungserlaubnis wird gebührenfrei erteilt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten des Verwaltungsgerichts Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, oder in der Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der jeweils gültigen Fassung, einzulegen.

Hinweis: Aufgrund einer Gesetzesänderung ist seit dem 31.12.2009 das Widerspruchsverfahren bei der Samtgemeinde entfallen. Stattdessen ist die Möglichkeit der Klageerhebung (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) gegeben. Bevor Sie jedoch mit einer Klageerhebung ein langwieriges Verfahren eröffnen, bitte ich Sie, Ihre Fragen oder Bedenken mit mir zu erörtern.

Der Samtgemeindebürgermeister

Im Auftrag

  
Haubenschild